

Mietrecht in Deutschland:

Infoveranstaltung für Studierende Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis

Mietzeit.....	2
Betriebskosten.....	3
Kaution.....	4
Schönheitsreperaturen.....	5
Haustiere.....	6
Untervermietung.....	6
Mängel in der Wohnung.....	7
WGs.....	8
Infos zum Mieterschutzverein Aachen.....	9

1. Mietzeit

Es gibt für eine/n Vermieter*in zwei Möglichkeiten für eine lange Bindung des/r Mieter*in an der Wohnung:

1. Vereinbarung eines Kündigungsverzichts

- Diese Option ist nur möglich, wenn der Kündigungsverzicht für beide Seiten gilt, d.h. wenn eine ordentliche Kündigung weder für den/die Vermieter*in noch für den/die Mieter*in möglich ist.
- Ein Kündigungsverzicht kann im Allgemeinen für die Dauer von max. vier Jahren vereinbart werden. Die vier Jahre Frist beginnt mit dem Tag der Mietvertragsunterzeichnung und nicht mit dem Mietbeginn.
- Für Studierende gilt eine Sonderregelung: Der Kündigungsverzicht darf max. zwei Jahre betragen. Ein Kündigungsverzicht über zwei Jahre hinaus ist nicht zulässig und nach den zwei ersten Jahren gilt die gesetzliche Kündigungsfrist (drei Monate).

2. Befristung des Mietverhältnis

- Bei einem befristeten Vertrag beginnt und endet das Mietverhältnis an den vereinbarten Terminen automatisch und muss nicht gekündigt werden.
- Eine Kündigung durch den/die Vermieter*in ist nur aus drei Gründen möglich:
 - Eigenbedarf des/der Vermieter*in oder seiner/ihrer Familie
 - Wegfall der Wohnung wegen umfassender Sanierung des Hauses
 - Ein/e zur Dienstleistung Verpflichtete/r (z.B. Hausmeister) soll die Wohnung bekommen
- Seitens des Mieters ist bei einem befristeten Vertrag keine ordentliche Kündigung möglich.
- Die einzige Möglichkeit für eine Kündigung ist das Entgegenkommen von dem/der Vermieter*in, (z.B. durch das Stellen eines/r Nachmieter*in)

2. Betriebskosten (=Nebenkosten)

Die Betriebskosten (auch Nebenkosten genannt) werden nur durch den/die Mieter*in getragen, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag steht. Es gibt zwei Möglichkeiten zur Zahlung der Betriebskosten:

1. Monatliche Vorauszahlung

- Die Betriebskosten werden zusätzlich zur Kaltmiete berechnet.
- Es wird vom Vermieter eine jährliche Abrechnung der Betriebskosten durchgeführt.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** prüfen Sie die Höhe der Betriebskosten!
 - ca. 2,50€ pro Quadratmeter für Wohnungen mit zentralen Heizungsanlagen (Beispiel: 80qm, min. 150€ Vorauszahlung)
 - Wenn der Betriebskostenabschlag darunter liegt, ist das Risiko sehr groß, dass nach einem Jahr eine extreme Nachzahlung ansteht (1€ pro Quadratmeter ist z.B. nicht realistisch).
 - Im Zweifelsfall sollte bei dem/der Vermieter*in nachfragen und versuchen zu verhandeln, dass die monatlichen Betriebskosten höher gesetzt werden, um große Nachzahlungen zu meiden.

2. Pauschale vereinbaren

- Bei einer Pauschale wird keine Betriebskostenabrechnung jährlich durchgeführt. Die Pauschale beinhaltet alle Nebenkosten.
- Wenn der/die Vermieter*in die Kosten zu hoch gesetzt hat, kann der/die Mieter*in keine Rückerstattung der Kosten verlangen und andersrum darf der/die Vermieter auch keine Nachzahlung anfordern, wenn die Betriebskosten in der Pauschale zu niedrig geschätzt wurden (z.B. all Inkl. Miete)

Die Nebenkostenabrechnung

- Der/die Vermieter*in hat ab Ende des Abrechnungszeitraum 12 Monate Zeit (Kalenderjahr also bis 31.12.), um die Nebenkostenabrechnung auszustellen und dem/r Mieter*in zukommen zu lassen.
- Der/die Mieter*in hat nach Empfang der Nebenkostenabrechnung 12 Monate Zeit, um Widerspruch einzulegen und darf die Belege sichten.
- Die Sichtung der Belege und Rechnungen ist in der Regel nur bei dem/r Vermieter*in vor Ort möglich, es sei denn diese Person wohnt über 600km entfernt, in dessen Fall die Unterlagen per E-Mail oder kostenpflichtig als Kopie zur Verfügung gestellt werden können.
- Sollte der/die Vermieter*in einem nicht die Möglichkeit geben, die Belege zu sichten, kann der Betrag der Nebenkostenabrechnung so lange zurückgehalten werden, bis der/die Mieterin die Unterlagen sichten konnte.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** der/die Mieter*in sollte lieber zuerst die Rechnungen sichten, bevor der Betrag überwiesen wird, da es sonst schwierig ist, ggf. Geld zurückzubekommen.
- In der Nebenkostenabrechnung dürfen keine Verwaltungskosten und keine Reparaturkosten aufgeführt werden. Falls im Mietvertrag nur einzelne Posten aufgelistet sind (z.B. Winterdienst, Müllabfuhr) aber nicht vollständig, sind das rechtlich gesehen die einzigen Posten, wofür der/die Mieter*in aufkommen muss. Wenn die Betriebskosten schon aufgelistet werden, müssen sie dann vollständig in dem Mietvertrag stehen.

Frage vom Publikum: meine Nebenkosten sind aufgrund von erhöhten Versicherungskosten explodiert und ich wurde im Vorfeld über diese Kostenerhöhung nicht informiert. Ist das rechtmäßig?

Antwort vom Mieterschutzverein: Grundsätzlich darf der/die Vermieter*in auf die Mieter*innen umlegen. Der/die Vermieter*in muss aber i.d.R. den/die Mieter*in über extreme Kostenerhöhungen informieren, wenn er/sie diese einschätzen kann (z.B. Erhöhung der Versicherungskosten). Dies ist aber nicht immer der Fall.

Frage vom Publikum: Ist Corona ein gültiger Grund dafür, dass meine Nebenkostenabrechnung sich verzögert?

Antwort vom Mieterschutzverein: nein, Corona ist kein gültiger Grund, um nicht abzurechnen, nur das Vorlegen der Belege auf Anfrage kann aufgrund der Kontaktbeschränkungen ggf. schwieriger sein. Wenn der/die Vermieter*in die zwölf Monate Frist verpasst, steht ihm/ihr keine Nachzahlung zu, auch in Pandemiezeiten. Wenn aber wiederum nach der Abrechnung ein Guthaben für den/die Mieter*in besteht, darf der/die Mieter*in das Guthaben jederzeit verlangen. Bei Eigentumswohnungen mit einer Hausverwaltung darf der/die Vermieter*in auch nicht als Grund eingeben, dass die Verwaltung über die Frist hinaus die Nebenkostenabrechnung ausgestellt hat. Auch in diesem Fall gilt es als das Verschulden der/des Vermieter*in und hier muss der/die Mieter*in ggf. nicht nachzahlen.

Frage vom Publikum: Wenn ich eine Wohnung neu anmiete und der/die Vermieter*in einen viel zu niedrigen Nebenkostenabschlag ansetzt, ist das mein Problem, weil ich eine frühere Abrechnung hätte verlangen sollen? Oder ist das dann sowas wie Betrug, weil er/sie ja weiß, dass der Abschlag zu niedrig angesetzt sind und damit neue Mieter*innen lockt?

Antwort vom Mieterschutzverein: Frühere Kostenabrechnungen anzufordern geht i.d.R. aufgrund der für den/die Vermieter*in geltende zwölf monatige Frist zur Ausstellung der Nebenkostenabrechnung nicht. Es handelt sich dann nicht um einen Betrug, sondern um eine Fehlkalkulation durch den/die Vermieter*in. Der/die Mieter*in sollte lieber den/die Vermieter*in ansprechen und fragen, ob der Nebenkostenabschlag wirklich reicht und ggf. vorschlagen, den Abschlag höher zu setzen.

3. Kautio

- Die Sicherheitskaution besteht üblicherweise aus einer Barkautio oder einer Elternbürgschaft. Die Barkautio darf nie mehr als drei Kaltmieten betragen.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** Der/die Vermieter*in darf auch nicht drei Kaltmieten für die Kautio und zusätzlich eine Elternbürgschaft anfordern. Der/die Mieter*in sollte jedoch nicht vor Vertragsunterschrift darauf hinweisen, da es ggf. schlechtere Chancen auf die Wohnung bedeutet.
- Die Mietkaution muss von dem/der Vermieter*in getrennt von seinem/ihrer Vermögen angelegt werden, sodass keine Drittperson darauf zugreifen darf (z.B. durch ein Mietkautionkonto, das von dem/der Vermieter*in angelegt wird, aber im Namen des/der Mieter*in steht).
- Der/die Mieter*in hat das Recht, jederzeit im Laufe des Mietverhältnisses einen Nachweis zu verlangen, dass die Mietkaution ordnungsgemäß angelegt ist. Solche Nachweise gehören zur den gesetzlichen Verpflichtungen des/der Vermieter*in. Sollte kein Nachweis vorgelegt werden können oder sollte dieser nicht gültig sein, hat der/die Mieter*in das Recht, die Miete so lange zurückzuhalten, bis die Kautio

Rückerstattung der Kautio:

- Der/die Vermieter*in hat min. sechs Monate, um die Kautio abzurechnen. Innerhalb dieser sechs Monate, muss der/die Vermieter*in ggf. seine/ihre Schadenersatzansprüche geltend machen und sie mit der Kautio verrechnen.
- Die Rückerstattung der Kautio ist erst fällig, wenn für den/die Vermieter*in feststeht, dass er/sie keine Gegenforderungen hat (z.B. Nebenkostenabrechnung, nicht gezahlte Miete, Schäden an der Wohnung, auch ggf. für nicht aufgeführte Schönheitsreparaturen). Die Kautio wird dann erst nach der letzte Nebenkostenabrechnung abgerechnet.
- Der/die Vermieter*in kann entgegenkommen, indem er/sie früher die Kautio teilweise (z.B. wegen noch offenen Nebenkostenabrechnungen) oder vollständig zurückerstattet, ist aber nicht dazu verpflichtet. Er/sie darf auch über die sechs Monate hinaus verjährten Ansprüche weiterhin verrechnen.

Frage vom Publikum: Verpflichtet sich der/die Vermieter*in zur Rückerstattung des vollen Kautionsbetrags oder darf er/sie nach dem Auszug nur teilweise die Kautions zurückzahlen?

Antwort vom Mieterschutzverein: Der/die Vermieter*in kann nur Beträge zurückbehalten, die er/sie tatsächlich braucht. Z.B. zum Streichen der Wohnung muss er/sie Angebote von Handwerkern einholen und die Rechnung dem/der Mieter*in als Nachweis vorlegen. Ansprüche müssen nachgewiesen werden.

Frage vom Publikum: Gibt es eine Frist für den/die Vermieter*in, um die Kautions oder das Guthaben einer Nebenkostenabrechnung zurückzuerstatten, nachdem die Abrechnung ausgestellt wurde?

Antwort vom Mieterschutzverein: Der/die Mieter*in kann die Frist selbst setzen und mit einem Einwurfschreiben „drohen“.

4. Schönheitsreparaturen

- Schönheitsreparaturen fallen in der Regel im Zuständigkeitsbereich des/der Vermieter*in. Dazu gehören: Wände streichen, Tür(-rahmen) und Türe von innen sowie Fensterrahmen von innen streichen und ggf. Heizkörper lackieren.
- Bei Erstbezug oder renovierte Wohnungen können die Kosten der Schönheitsreparaturen auf den/die Mieter*in umgelegt werden.
- Ob Schönheitsreparaturen von dem/der Mieter*in zu leisten sind, ist abhängig vom Zustand der Wohnung. Eine Wohnung muss dann von dem/der Mieter*in dann nicht renoviert werden, wenn die Wohnung auch unrenoviert übergeben wurde. Dies sollte im Einzugsprotokoll festgehalten worden sein.
- Bunt gestrichene Wohnungen (rot, schwarz u.ä.) sollen vor dem Auszug immer wieder neutral gestrichen werden, es sein denn man hat die Wohnung bunt (unrenoviert) bekommen.
- Das Einzugsprotokoll muss nicht unterschrieben werden. Es wird empfohlen, bei der Übergabe Fotos zu machen, die mit einem Datumstempel versehen sind.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** Wenn im Mietvertrag unter den Schönheitsreparaturen Klausel mit starren Fristen für Renovierungen stehen (z.B. Küche alle fünf Jahre), jedoch der Zusatz „im Allgemeinen“ oder „in der Regel“ fehlt, ist diese Klausel ungültig.

Frage vom Publikum: Kann ich meine/n Vermieter*in dazu auffordern, den Bodenbelag bei mir zu erneuern?

Antwort vom Mieterschutzverein: Der/die Vermieter*in ist für Arbeiten am Bodenbelag zuständig, jedoch gehören Arbeiten am Boden nicht zu Schönheitsreparaturen. Man kann den Boden von dem/der Vermieter*in erneuern lassen, muss sich aber ggf. an die Kosten beteiligen, da kein Anspruch auf einen Austausch des Bodens besteht, solange dieser funktionsfähig ist, also wenn durch die Nutzung keine Gefahr auf Verletzung u.ä. besteht.

Frage vom Publikum: Wie kann man sich bei der Ein- oder Auszugsübergabe am besten schützen?

Antwort vom Mieterschutzverein: Am besten sollte man eine/n Zeug*in mitnehmen, da Fotos (auch mit Datumstempel) nicht immer ausreichend sind.

5. Haustiere

- Die Haltung von Kleintieren in Käfigen und Aquarien kann ohne Zustimmung des/der Vermieter*in erfolgen. Ab Katze und Hund ist die vorherige Zustimmung des/der Vermieter*in erforderlich, auch wenn diese Klausel nicht im Mietvertrag steht. Andererseits ist eine Ablehnung durch den/die Vermieter*in nur mit einer Begründung möglich.
- Neben der Haltung ist der Besuch oder die temporäre Pflege eines Tiers auch ohne Zustimmung des/der Vermieter*in möglich. Man sollte ihn/sie jedoch im Vorfeld darüber informieren, dass man auf die Katze oder den Hund eines Verwandten oder Bekannten aufpasst.
- Die Haltung von (Klein-)Tieren findet ihre Grenzen, wenn Mitmieter*innen oder Nachbar*innen dadurch eingeschränkt werden (z.B. durch Lautstärke).

6. Untervermietung

- Eine Untervermietung (egal ob nur für ein Zimmer oder für eine ganze Wohnung) darf immer nur mit Zustimmung des/der Vermieterin erfolgen.
- Bei der Untervermietung eines Teils der Wohnung ist es einfacher, die Zustimmung des/der Vermieter*in mit einer Begründung der Untermiete und Angaben zum/r Untermieter*in einzuholen.
- Bei der Untervermietung einer ganzen Wohnung besteht für den/die Hauptmieter*in kein Anspruch auf Untervermietung aber die Vermieter*innen sind in der Regel entgegenkommend.
- Gründe für eine Ablehnung durch den/die Vermieter*in können die Person des/r Untermieter*in (z.B. wenn der/die Vermieter*in bereits schlechte Erfahrungen mit dieser Person hatte) oder eine Überbelegung des Wohnraums (z.B. wenn eine Single Wohnung an einer Familie untervermietet wird).

Frage vom Publikum: Darf bei einem Untermietverhältnis der/die Hauptmieter*in von dem/der Untermieter*in eine Kautions verlangen?

Antwort vom Mieterschutzverein: Ja, da ein reguläres Mietverhältnis zwischen dem/der Hauptmieter*in und dem/der Untermieter*in besteht (der/die Hauptmieter*in ist gegenüber dem/der Untermieter*in der/die Vermieter*in). Theoretisch gilt der Anspruch auf eine Kautions auch für Bedingungen wie Schönheitsreparaturen u.ä., wobei Untermietverträge i.d.R. so kurz sind, dass keine Schönheitsreparaturen aufgeführt oder vereinbart werden.

7. Mängel der Wohnung

- Die Meldung von Mängeln an den/die Vermieter*in per Telefon oder Whatsapp ist sehr ungünstig. E-mails sind ebenfalls nicht die ideale Lösung, da darüber nicht nachgewiesen werden kann, dass der/die Vermieter*in die Meldung erhalten hat (die E-Mail kann in den Spam Ordner landen oder versehentlich gelöscht werden). Idealerweise kann man den/die Vermieter*in vorab anrufen oder eine E-Mail schreiben und zusätzlich den Mangel per Brief mit Sendungsverfolgungsnummer mit einer ausführlichen Auflistung und einer konkreten Frist zur Beseitigung des Mangels melden. Der/die Mieter*in sollte alle Dokumente aufbewahren.
- Je nach Schwere des Mangels, kann der/die Mieter*in eine Mietminderung oder Miete unter Vorbehalt anmelden:
 - Miete unter Vorbehalt: die Miete wird weiterhin zu 100% bezahlt aber der/die Mieter*in behält sich vor, die Miete teilweise zurückzuverlangen. Bei der Miete unter Vorbehalt hat der/die Vermieter*in keinen Grund zur Kündigung, wenn der/die Mieter*in eine Teilrückerstattung der Kautions anfordert.
 - Mietminderung: die Mietminderung ist eine potentielle Kündigungsfalle, denn wer über einen zu langen Zeitraum zu wenig Miete zahlt, kann von dem/der Vermieter*in gekündigt werden.

Die Mietminderung

- Wieviel Prozent darf ich mindern? Dies hängt vom Mangel (Schwere, Dauer...) ab und muss im Einzelfall entschieden werden. Die Mietminderung wird von der Warmmiete gerechnet und die Prozente werden mit dem/der Vermieter*in vereinbart.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** es ist besser, die Prozente anfangs höher zu setzen, um mit dem/der Vermieter*in besser verhandeln zu können.
- Mietminderung bei Umbau: kann man nicht mehr im Nachhinein oder rückwirkend machen. Muss man zum Zeitpunkt des Umbaus beantragen. Wenn man den Mangel nicht meldet und uneingeschränkt die volle Miete zahlt, verliert man den Anspruch auf eine Mietminderung.

Frage vom Publikum: Darf der Vermieter mir verbieten mein Rennrad in den 2.Stock in die Wohnung zu tragen? (Seine Begründung: Ich würde mit den Reifen im Treppenhaus an die Wand kommen und müsste diesen dann angeblich aufwendig reinigen)

Antwort vom Mieterschutzverein: Fahrrad muss nicht unbedingt in der Wohnung; wenn häufig Einbrüche im Kellerraum, wo Fahrräder nicht sicher eingesperrt werden können, dann darf Vermieter das Fahrrad mit in die Wohnung nehmen. Er darf dabei aber nicht das Haus beschädigen und muss dementsprechend penibel darauf achten, dass das Fahrrad beim Hochtragen nicht an die Wände kommt, sonst müssen diese auf eigene Kosten beseitigt werden.

Wenn mehrere Mieter das Fahrrad in die Wohnung nehmen, ist es schwierig für den Vermieter nachzuweisen, von welchem Mieter der Schaden kommt und er kann die Kosten nicht auf eine einzige Person umlegen.

Schimmelschaden

- Anders als bei anderen Mängeln in der Wohnung muss hier der/die Vermieter*in nachweisen, dass der Schimmelschaden nicht aus seinem/ihrer Verantwortungsbereich kommt.
- Das übliche Argument „Sie heizen und lüften falsch“ hilft dem/der Vermieter*in nicht.
- Wenn Schimmelschaden festgestellt wird, ist der/die Mieter*in dazu verpflichtet, dies dem/der Vermieter*in zu melden. Am besten soll der/die Mieter*in den Mangel per Anschreiben melden und eine Frist zur Beseitigung des Schimmelschadens setzen.
- Außerdem wird empfohlen, ein Heiz- und Lüftprotokoll führen und ggf. einen Hydrometer zu kaufen, um die Luftfeuchtigkeit zu messen und durch Lüften den Schaden zu begrenzen.

8. WGs

Konstellationen von WGs

1. **Alle Mitbewohner*innen sind Hauptmieter*innen (gängigste Art von WG):**

- Es besteht ein Risiko, dass der/die Vermieter*in sich die Miete von einem/r beliebigen Mitbewohner*in holt, falls Mietausfall besteht.
- Die Korrespondenz zwischen Vermieter*innen und Mitbewohner*innen muss grundsätzlich über alle laufen, d.h. dass Mängelanzeigen, Mieterhöhungen und Kündigungen auch von allen an alle gehen müssen.
- Die Kündigung durch eine/n einzelne/n Mitbewohner*in ist nicht möglich. Vermieter*innen lassen sich jedoch häufig darauf ein und entlassen den/die eine/n Mitbewohner*in aus dem Vertrag, wenn ein/e Nachmieter*in gestellt wird. Ggf. darf aber der/die Vermieter*in aber die einzelne Kündigung ablehnen.
- Bei WGs gilt ein Sonderregel: dem/der Vermieter*in ist bewusst, dass ein Mieterwechsel stattfindet wird und muss dementsprechend flexibler sein. Ein Ersatz ist aber für den/die kündigende/n Mitbewohner*in durch die WG-Mitglieder zu finden.
- Alternativ kann man vom Anfang an mit dem/der Vermieter*in einen Mietvertrag abschließen, wo explizit steht „Wohngemeinschaft xy bestehend aus Person A, B, C...“ und in dem ein einzelnes Kündigungsrecht gewährt wird.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** die jeweiligen Hauptmieter*innen sollen alles am besten schriftlich machen, um sich zu schützen.

2. **Die WG besteht aus einem/r Hauptmieter*in und einem/r mehreren Untermieter*in(nen):**

- Der/die Hauptmieter*in trägt die volle Verantwortung für die Wohnung (ggf. Schäden, Mietausfälle) und muss die volle Miete überweisen.
- Wenn der/die Hauptmieter*in kündigt, muss er/sie auch die Untermietverträge kündigen. Wenn der/die Hauptmieter*in auszieht, darf der/die Vermieter*in den/die Untermieter*in(nen) aus der Wohnung verweisen, weil zwischen ihnen kein Mietverhältnis existiert.
- Wenn der/die Hauptmieter*in die Wohnung komplett möbliert hat, hat oder haben der/die Untermieter*in(nen) keinen Kündigungsschutz. Die Kündigungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

3. **Für jedes Zimmer in der Wohnung wird ein individuellen Mietvertrag abgeschlossen:**

- Die Mieter*innen haben kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Mitbewohner*innen. Die Auswahl wird durch den/die Vermieter*in getroffen.
- Klar ist aber, dass jede/r Mieter*in nur seine/ihre Miete überweist und für die Schaden und Mietausfälle für das eigene Zimmer verantwortlich ist. Der/die Vermieter*in darf die Beträge der anderen Mieter*innen nicht von anderen Mitbewohner*innen verlangen.

Frage vom Publikum: Was passiert mit den Untermieter*innen in einer WG mit einem/r einzigen Hauptmieter*in, wenn diese/r kündigt?

Antwort vom Mieterschutzverein: Wenn ein/e Hauptmieter*in kündigt, ist er/sie dazu verpflichtet, das Untermietverhältnis mit den Mitbewohner(innen) zu kündigen. Jedoch gilt es rechtlich gesehen nur mit einem triftigen Kündigungsgrund. Bei WGs lässt es sich i.d.R. „intern“ klären: die Untermieter*innen nehmen mit dem/r Vermieter*in Kontakt auf, damit eine/r der Untermieter*innen Hauptmieter*in wird, da mindestens eine Person den Vertrag mit dem/r Vermieter*in haben muss.

Frage vom Publikum: Darf der/die Vermieter*in in einer solchen Situation einen komplett neuen Mietvertrag inkl. Mietsteigerung mit der WG abschließen?

Antwort vom Mieterschutzverein: Ja, da es sich um ein neues Mietverhältnis handelt.

9. Infos zum Mieterschutzverein Aachen e.V

- Mitgliedschaft für Studierende: beim Einreichen einer gültigen Studienbescheinigung kriegen Studierenden 12€ Rabatt im Jahr.
- Mindestmitgliedschaft: 24 Monate
- Beitrag: 96€ im Jahr für reguläre Mitgliedschaft / 84€ im Jahr für Studierende (kann monatlich oder vierteljährlich bezahlt werden)
- Kurzmitgliedschaften für drei Monate: 30€ für den gesamten Zeitraum (Schnupperangebot, die Mitgliedschaft endet automatisch). Leistung: unbegrenzte Beratungen aber kein Schriftverkehr durch den Mieterschutzverein Aachen e.V.
- Eine Kurzmitgliedschaft kann in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.
- **Tipp vom Mieterschutzverein:** Man soll lieber VOR Unterschrift eines Vertrags o.ä. einen Termin mit dem Mieterschutzverein über den AStA vereinbaren. Sobald ein Vertrag unterschrieben wurde, ist man rechtlich daran gebunden und es ist schwer rauszukommen.